

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. beschloffen, die Bestimmungen über die Tara (vgl. Bekanntmachung vom 17. Mai 1882, Central-Blatt S. 238) in der aus nachfolgendem ersichtlichen Fassungs zu genehmigen:

Bestimmungen über die Tara.

§. 1.

Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden entweder nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, nämlich in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgehung für die Kaufbewehrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umhüllung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nötigen äusseren Umgehung wird Tara genannt.

Ist die Umgehung für den Transport und für die Kaufbewehrung notwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. dergl. geschahenen Fällen ist, so ist das Gewicht dieser Umgehung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die keinen zur unmittelbaren Sicherung der Waare nötigen Umhüllungen (Flechten, Papier, Wappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umhüllungen und Zusätze, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verewgung gezogen werden, sind z. B.:

1. Behälter und Rollen von Holz oder Wappe, welche als Einlagen für Feingewaren, Bänder, Wara, Wäse u. dergl.; Rollen von Wappe oder Papier, auf welche die Waaren (insbes. oder großenteils) gefaltet sind, sowie Wappen, auf welchen kleine oder bemessene Haarnetze aufgespannt sind;
2. Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, Figuren aus Gips oder Zucker (Bonbonniären) und Zucker eingehen;
3. Umhüllungen aller Art, welche nach den Gebräuchen, die sie enthalten, besonders gefornnt sind; z. B. Hüfen und Utens zu Silbernen oder plattirten Tischgeräthschaften, zu metallischen Instrumenten, Operngläsern, Brillen, Uhren, Schmuckstücken, Fächern, Wäffeln u., Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, maßlichen Instrumenten, Schirmen u.;
4. Röhren, Töfen u. aus Holz, in denen Röhren, Gewirke, feines Bekleid, Kattunspinn oder gefärbte Baumwollstoffe eingehen;
5. Töfen und Kästchen (mit Ausnahme derjenigen von rohem, ungefeiltem Holz) mit Thee, dem Bruttogewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt;
6. Tische oder Terrinen mit Wäffeln, eingewickelt in Tuch u. dergl., sowie Wäffeln, Töfen, Flaschen u. dergl., in denen Flüss. eingewickelt sind und ähnliche Verpackungsgewandstücke eingehen;
7. Kartons, Schachteln und Kästchen aus Wappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, dergleichen lose verpackt, worin mit 30 Mark oder weniger für 100 Kilogramm beladene Gegenstände eingehen;
8. von Verpackungsgewand:

a) bei kurzen Waaren (Zarifnummer 30), die inneren Umhüllungen von feinem (Seiden- u.) Papier;

b) bei Feingewaren die Chemisen, und zwar sowohl die inneren aus Seidenpapier, als auch die äußeren, aus einem guten gewöhnlichen Segen von weisem gebleichtem oder alkalischem Papier bestehenden, nicht den zusammenhaltenden Bändern;

c) bei den Waaren der Tarifnummern 34; 442 und b; 602 β und γ und 603 a, β und γ ; 10 c, f und Anmerkung zu f; 13 f, g und h; 17 a und d; 19 d 1, 2 und 3; 21 c und d; 25; 27 a, f 2 und 3; 31 c und e; 33 f, h 1 a und h 2; 35 c; 38 e 1, 2 und f 1 und 2; 42 d und 43 d die zur Selbstverpackung gehörigen Umhüllungen;